

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

### Aufruf.

**Bont, Paul**, von Heiden, Kanton Appenzell A.-Rh., geboren am 1. Juni 1885, von Jakob und Maria Franziska geb. Brou, am 16. November 1905 nach Nordamerika (Elizabeth, N. Jersey) ausgewandert, ist seit 11. Januar 1914 nachrichtenlos abwesend.

Gemäss Beschluss des Obergerichtes vom 29. Juni 1931 und in Anwendung der Art. 35 f. ZGB und Art. 5 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB wird hiermit der Vermisste selbst und ausser ihm jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, aufgefordert, sich bis zum 30. Juni 1933 beim Gemeindehauptmannamte in Heiden, Kanton Appenzell A.-Rh., zu melden.

Trogen, den 30. Juni 1931.

(2.).

Die Obergerichtskanzlei.

### Voranzeige.

Bei uns ist in Vorbereitung und wird nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Enteignung erscheinen:

## Das Enteignungsrecht des Bundes.

Von Dr. jur. **Fritz Hess**,

Sekretär der eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen.

### Textausgabe,

mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister.

### Inhalt:

1. Die vollständigen Texte des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 und der zugehörigen Vollziehungserlasse (Verordnung für die eidgenössischen Schätzungskommissionen; Verordnung über die Beurteilung von Schadenersatzansprüchen nach Art. 15 des Enteignungsgesetzes; Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen im Enteignungsverfahren; Verzeichnis der Mitglieder der Oberschätzungskommission und der eidgenössischen Schätzungskommissionen).
2. Die Texte der auf die Enteignung bezüglichen Bestimmungen anderer Bundesvorschriften (Bundesverfassung, Eisenbahngesetz, Elektrizitätsgesetz, Militärorganisation, Schifffahrtsvorschriften, Wasserbaupolizeigesetz, Wasserrechtsgesetz usw.).
3. Die Gesetzesmaterialien und die bisherige Praxis verwertende ausführliche Erläuterungen zu den aufgenommenen Gesetzestexten, Einleitung und Sachregister.

Umfang zirka 400 Seiten.

Verlag **Stämpfli & Co.**, Bern.

## Ein juristisches Standardwerk

Eine oft empfundene Lücke in der juristischen Literatur der Schweiz wird ausgefüllt durch das in den nächsten Tagen erscheinende

# Handbuch der schweizerischen Behörden

Im Auftrag des

Eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements

bearbeitet von alt Zivilgerichtspräsident

**Dr. Alfred Silbernagel**

Das Handbuch ist ein Wegweiser durch die Organisation und die Kompetenzen der gesetzgebenden, richterlichen und Verwaltungsbehörden der Eidgenossenschaft und der Kantone

XVI + 672 Seiten

Unentbehrlich für Behörden,  
Handel und Industrie, Juristen und Banken und für jeden  
politisch interessierten Schweizer

Preis broschiert 10 Fr., in Leinen gebunden 12 Fr. 50

Spezialpreis, bei direktem Bezug vom Verlag, für eidgenössische und kantonale Behörden

broschiert 7 Fr., in Leinen gebunden 9 Fr. 50

**Verlag K. J. Wyss Erben, Bern**  
**Aktiengesellschaft**

N. B. Die Sortimentsbuchhandlungen liefern zum normalen Verkaufspreis von 10 Fr. für das broschierte und 12 Fr. 50 für das gebundene Exemplar.

---



## **Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1931
Date	
Data	
Seite	18-20
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 413

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.